

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PERSONALVERMITTLUNG (nachfolgend „AGB“)

der advola GmbH (nachfolgend „advola“) für den Bereich Personalvermittlung.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen zwischen advola und dem jeweiligen Kunden gelten im Rahmen der Personalvermittlung die folgenden AGB. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, advola stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die vorliegenden AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen advola und dem Kunden im Rahmen der Personalvermittlung, ohne dass es eines erneuten ausdrücklichen Hinweises auf diese AGB bedarf.

§ 2 Pflichten von advola und Leistungsumfang

(1) advola vermittelt dem Kunden Hilfs-, Fach- und Führungskräfte zur Festeinstellung oder für ein anderes Vertragsverhältnis (nachfolgend „Kandidaten“ oder „Bewerber“) anhand der vom Kunden vorab mitgeteilten Kriterien bzgl. Qualifikation der Kandidaten sowie Anforderungen an die zu besetzende Stelle.

Soweit sich der Kunde dafür entscheidet, den Kandidaten nicht selbst anzustellen, sondern über advola im Wege der **Arbeitnehmerüberlassung** zu beziehen, kommt keine Personalvermittlung zustande. Es entsteht keine Vermittlungsgebühr. Die Parteien schließen dafür einen schriftlichen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, der sodann auch eine ggf. spätere Übernahme des Kandidaten in ein Anstellungsverhältnis und die Konditionen dafür regelt.

(2) Die Suche nach einem geeigneten Bewerber umfasst grundsätzlich, soweit nicht zusätzlich weitere Optionen ausdrücklich gebucht werden, Recherchen im eigenen Datenbestand von advola, sowie das Schalten von Stellenanzeigen über die Standard-MCP-Kanäle von advola.

(3) Zusätzlich kann der Kunde weitere Leistungen, wie bspw. gezieltes Headhunting oder Anzeigenschaltungen, einzeln buchen (nachfolgend „Zusatzleistungen“), die im Rahmen der Einzelbeauftragung oder nachträglich ausdrücklich vereinbart werden.

(4) advola verpflichtet sich gewissenhaft und sorgfältig alle Maßnahmen zu treffen, die im Einzelfall zur Vermittlung eines geeigneten Mitarbeiters erforderlich sind und dem Kunden nur solche Bewerbungen zuzuleiten, die weitestgehend dem von diesem niedergelegten Anforderungsprofil entsprechen.

(5) Der Kunde kann angebotene Kandidaten jederzeit ablehnen. Nach Vorauswahl geeigneter Kandidaten durch den Kunden informiert advola die vorgeschlagenen Kandidaten und stimmt sodann die Vorstellungstermine mit den beteiligten Personen ab. Absagen an die nicht akzeptierten Kandidaten werden von advola erledigt.

§ 3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, advola unverzüglich unter Übersendung einer Kopie des geschlossenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstvertrages (nachfolgend „Arbeitsvertrag“) von einem Vertragsschluss zwischen ihm und dem von advola vorgestellten Kandidaten zu unterrichten. Liegt noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vor, ist vorübergehend die Information durch formlose schriftliche Nachricht ausreichend.

(2) Hat sich ein von advola vorgestellter Kandidat bereits unabhängig von der Vorstellung durch advola bei dem Kunden

beworben, ist der Kunde verpflichtet, advola unverzüglich (spätestens aber innerhalb von einer Woche) nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen von advola zu unterrichten und die Vorkenntnis nachzuweisen. In diesem Fall erbringt advola keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers. Der Kunde kann advola jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen Kunde und Bewerber, schuldet der Kunde das vereinbarte Vermittlungshonorar ungeschmälert.

(3) Die abschließende Prüfung der Eignung des Kandidaten, insbesondere die Prüfung von Referenzen, Zeugnissen und anderen Qualifikationen, obliegt dem Kunden.

(4) Eventuell anfallende Reisekosten für Kandidaten, die entstehen, damit sich diese vor Ort beim suchenden Unternehmen präsentieren, sind durch den Kunden direkt zu begleichen.

§ 4 Vergütung und Aufwendersatz

(1) Schließt der Kunde mit dem von advola vorgestellten Kandidaten einen Arbeitsvertrag, so erhält advola ein Vermittlungshonorar. Dies gilt auch, wenn der Vertrag zwischen Kunde und Kandidat nicht unverzüglich, aber zumindest innerhalb von sechs Monaten zustande kommt.

(2) Das Vermittlungshonorar beträgt 30 % der zwischen Kunde und Kandidat vereinbarten Jahresgesamtbruttovergütung. Die Jahresgesamtbruttovergütung umfasst alle zusätzlichen Leistungen, die dem Kandidaten gewährt werden, einschließlich Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni, Firmenwagen etc.

(3) Kommt der Kunde seiner Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 zur Übersendung des mit dem Kandidaten geschlossenen Arbeitsvertrages nicht nach und ist es advola daher unmöglich, die Jahresbruttovergütung im Sinne des vorstehenden Absatzes zu bestimmen, ist advola berechtigt, ein für die Qualifikation des Kandidaten marktübliches Jahresbruttoeinkommen zu Grunde zu legen.

(4) Für die zu erbringenden Zusatzleistungen gewährt der Kunde advola die sich aus der Vereinbarung in der Einzelbeauftragung ergebenden Beträge. Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde zum Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, die advola durch die Erbringung der gewünschten Zusatzleistungen entstehen. advola ist auf Anfrage verpflichtet, entsprechende Belege vorzulegen.

(5) Der Vermittlungshonoraranspruch entsteht unabhängig davon, in welcher Position der durch advola vorgestellte Kandidat beim Kunden oder bei einem mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingestellt bzw. eingesetzt wird. Insbesondere entsteht der Honoraranspruch von advola auch, wenn der Kandidat für eine andere Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als die, für die advola den Kandidaten vorgestellt hat.

§ 5 Abrechnung und Fälligkeit

(1) advola rechnet – sofern nicht ein anderes zwischen advola und dem Kunden vereinbart worden ist – über die erbrachten Leistungen ab, sobald zwischen dem Kunden und dem von advola vorgeschlagenen Kandidaten ein Vertrag abgeschlossen worden ist.

(2) Rechnungen von advola sind mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen fällig und ohne Abzüge zu begleichen. Die in den Rechnungen aufgeführten Beträge verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Während des Verzugs des Kunden ist advola berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung kann vom Kunden nur mit Forderungen erfolgen, die von advola anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 6 Vertraulichkeit und Honoraranspruch bei Verstoß

(1) Die Parteien sind verpflichtet, über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung eines Vertrages zwischen advola und dem Kunden fort. Der Kunde hat von advola übergebene Unterlagen auf Verlangen von advola herauszugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Kunde einen Vertrag abgeschlossen hat.

(2) Schließt ein Dritter einen Vertrag mit dem Kandidaten aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Kunde von advola erhalten hat und die der Kunde entgegen des vorstehenden Absatzes weitergegeben hat, schuldet der Kunde gleichfalls das vereinbarte Vermittlungshonorar.

§ 7 Haftung

(1) advola haftet für die ordnungsgemäße Auswahl der Bewerber („**Kardinalspflicht**“). Verletzt advola diese Kardinalpflicht, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, wird die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die Deckungssumme der von advola abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, die auf Verlangen nachgewiesen wird.

(2) Für sonstige Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten betreffen, haftet advola nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung von advola ausgeschlossen.

§ 8 Datenschutz

(1) advola und Kunde sind verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 („Datenschutz-Grundverordnung“, „DSGVO“) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) einzuhalten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis mit advola betreffen, im Rahmen der Vertragsverwaltung elektronisch verarbeitet werden.

(2) advola und Kunde verpflichten sich in diesem Zusammenhang, ihrem jeweiligen Ansprechpartner der jeweils anderen Partei die notwendigen Informationen gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO unverzüglich nach Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen ergeben sich für advola aus den diesen AGB als Anlage beigefügten „**Hinweisen zur Verarbeitung personenbezogener Daten**“. Sollten weitere personenbezogene Daten durch einen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Regelungen für diese Verarbeitung zu treffen.

(3) Soweit dem Kunden durch die Personalvermittlung personenbezogene Daten von Bewerbern/Kandidaten übermittelt werden, erfolgt diese Übermittlung ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung des Bewerbungsprozesses. Darüber hinaus gehende Zwecke sind von der Übermittlung nicht umfasst. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Sofern nicht abweichend gesetzlich geregelt, hat der Kunde die ihm von advola zweckgebunden übermittelten Daten nach Entfallen des Zwecks der Speicherung zu löschen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Auf Verträge zwischen advola und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Änderungen und Ergänzungen der zwischen advola und dem Kunden getroffenen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Wenn der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart. Dies gilt auch für den Urkunden-, Scheck- oder Wechselprozess.

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Vertragspartnern

I. Name und Anschrift des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

advola GmbH
 Tal 16
 80331 München
 Deutschland
 Tel.: +49 (0)211 87 66 78 -0
 E-Mail: office@advola-personal.de
 Website: www.advola.de

2. Bei Anfragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich gern mit dem Stichwort „Datenschutz Vertragspartner“ an unseren Datenschutzbeauftragten. Bitte richten Sie Ihre Anfrage an: office@advola-personal.de

II. Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

1. Konkrete Verarbeitung:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten bzw. die Ihrer Mitarbeiter ausschließlich zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten nur verarbeitet, sofern wir Ihre Einwilligung erhalten haben oder ein berechtigtes Interesse unsererseits besteht. Folgende personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet:

- Vor- und Nachname bzw. Firmenname
- Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- ggf. weitere personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vertragsbeziehung von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten

2. Empfänger der Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, soweit dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, erforderlich ist oder mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten (z.B. der Abrechnung) im Zusammenhang steht.

Kommt es während eines bestehenden Vertragsverhältnisses oder nach Beendigung zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden die für die entsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Daten an Inkassounternehmen, Rechtsanwälte, Gerichte und ggf. Vollstreckungsbeamte übermittelt.

3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DS-GVO.

4. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt,

- zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses
- zur Korrespondenz mit Ihnen
- zur Rechnungsstellung
- ggf. zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen Sie bzw. Ihr Unternehmen oder Ihre Mitarbeiter.

5. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern erhalten, werden nach Beendigung des Vertrages gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, denen wir unterliegen, dem entgegenstehen. Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen betragen in der Regel 6 bis 10 Jahre.

III. Ihre Rechte

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie Betroffener i.S.d. DS-GVO und es stehen Ihnen folgende Rechte gegenüber dem Verantwortlichen zu:

1. Auskunft, Sperrung, Löschung

Sie haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Hierzu sowie zu weiteren Fragen zum Thema „personenbezogene Daten“ können Sie sich jederzeit unter office@advola-personal.de an uns wenden.

2. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, Daten, die wir auf Grundlage Ihrer Einwilligung oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an einen Dritten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format aushändigen zu lassen. Sofern Sie die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangen, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.

3. Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Im Fall datenschutzrechtlicher Verstöße steht Ihnen als dem Betroffenen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem unser Unternehmen seinen Sitz hat. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können folgendem Link entnommen werden:

www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_li_nks-node.html.

4. Detaillierte Informationen zu Ihren Betroffenenrechten finden sie unter <https://advola.de/datenschutz/>